

Hinweise zu den Auswirkungen der Datenschutzgrundverordnung im Schulbereich

I. Allgemeines

Ab dem 25.05.2018 ist die EU-Datenschutzgrund-Verordnung 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DSGV) unmittelbar geltendes Recht und ersetzt in weiten Bereichen das bisherige nationale Datenschutzrecht.

1. Primäre Zielsetzung der Verordnung ist die Harmonisierung der Datenschutzvorschriften in allen Mitgliedsstaaten. Neben der Gewährleistung eines gleichmäßigen Datenschutzniveaus sollen gleichzeitig Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten, die den freien Datenverkehr im Binnenmarkt behindern könnten, beseitigt werden. Ziel ist also umgekehrt auch, dass der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union nicht aus Gründen des Datenschutzes eingeschränkt oder verboten wird, damit der Binnenmarkt reibungslos funktioniert.

Diese Zielsetzung indiziert bereits die Folgen für das deutsche Datenschutzrecht:

Die Verordnung ist primär darauf ausgerichtet, Rechtssicherheit und Transparenz zu schaffen im EU-weiten Umgang mit Daten im Wirtschaftsleben und durch Unternehmen.

Die materiellen und praktischen Auswirkungen im Schulbereich dagegen sind eher gering, weil durch Bundes- und Landesgesetze und weitere Rechtsvorschriften bereits ein hohes Datenschutzniveau unter Beachtung der bisherigen EU-Richtlinie geschaffen worden ist. Konkret ist dies durch die §§ 120 bis 122 Schulgesetz NRW sowie insbesondere die beiden grundlegenden Verordnungen zur Verarbeitung von Lehrer- und Schülerdaten sichergestellt (vgl. VO DV I – BASS 10-44 Nr. 2.1 und VO DV II – BASS 10-41 Nr. 6.1).

Daher ergeben sich im Hinblick auf die Gewährleistung des Datenschutzes in den Schulen und Schulaufsichtsbehörden keine wesentlichen materiellen Änderungen, die das bisherige schulische Datenschutzrecht von Grund auf in Frage stellen; vielmehr bleibt das hohe Datenschutzniveau unangetastet.

Sofern die bisherigen Rechtsgrundlagen weiterhin beachtet werden, sind Befürchtungen, dass das bislang Geltende und an Schulen Praktizierende aufgrund der DSGVO nun rechtswidrig würde, somit unbegründet.

2. Die DSGVO erfordert allerdings eine gravierende Umstellung der Rechtssystematik im Datenschutzrecht des Landes. Sie enthält zum einen Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber und zum anderen konkrete Regelungsaufträge. Gleichzeitig gilt das europarechtliche Wiederholungsverbot, d.h., den Mitgliedstaaten ist es grundsätzlich untersagt, im nationalen Recht Regelungen zu treffen, die dem Wortlaut der DSGVO entsprechen.

Das Datenschutzgesetz NRW (DSG) muss daher vom Ministerium des Inneren vollständig neugefasst werden und wird künftig bedauerlicherweise nicht mehr übergreifend sämtliche Grundsätze des Datenschutzes behandeln und Definitionen vorgeben, sondern lediglich Öffnungsklauseln und Regelungsaufträge ausfüllen sowie im Übrigen punktuell auf die Artikel der DSGVO verweisen.

Nach Inkrafttreten der Neufassung des DSG werden die notwendigen Anpassungen an die DSGVO im bereichsspezifischen schulischen Datenschutzrecht erfolgen müssen. Entsprechend werden die §§ 120 bis 122 SchulG sowie die o.g. Verordnungen und weitere Erlasse, z.B. die Dienstanweisung ADV (Runderlass BASS 10-41 Nr. 4), geändert.

Die vgl. bestehenden Rechtsgrundlagen sind bis dahin bedenkenlos weiterhin anwendbar.

II. Einzelne Regelungsbereiche

Unabhängig davon sind einzelne Regelungen der DSGVO erwähnenswert und bereits zu beachten:

1. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Art. 30 DSGVO

Die bisherige Pflicht gem. §§ 8, 10 DSG, ein Verfahrensverzeichnis zur Führung und Einsichtnahme bei den behördlichen Datenschutzbeauftragten zu erstellen und ihnen das Verzeichnis zur Vorabkontrolle vorzulegen, entfällt.

Allerdings hat künftig der bzw. die für die Datenverarbeitung Verantwortliche (Schulleitung; ZfsL-Leitung) ein Verzeichnis über alle Verarbeitungstätigkeiten mit personenbezogenen Daten zu führen. Dies soll der strukturierten Datenschutzdokumentation und als Nachweis der Einhaltung der Vorgaben aus der DSGVO dienen (Rechenschaftspflicht aus Art. 5 Abs. 2 DSGVO).

Das neue Verzeichnis erfordert im Wesentlichen die gleichen Angaben, wie das bisherige Verfahrensverzeichnis. Daher wird es nicht für erforderlich gehalten, bestehende Verfahrensverzeichnisse durch ein neues Verzeichnis zu ersetzen.

Es reicht vielmehr aus, wenn die vorhandenen Verfahrensverzeichnisse vom Verantwortlichen gesammelt vorgehalten werden und die Datenverarbeitung damit insgesamt nachweisbar dokumentiert ist.

Erst für neue Verarbeitungstätigkeiten ist das Verzeichnis laut DSGVO zu erstellen. Ein Muster ist auf der Homepage der LDI eingestellt.¹

Zwar sind die Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle des Verzeichnisses nicht mehr konkret gesetzlich verpflichtet. Gleichwohl wird den Schulleitungen dringend empfohlen, sie weiterhin um Prüfung neuer Dokumentationen zu bitten. Dies unterfällt dem Beratungsrecht der Schulleitungen bzw. der korrespondierenden Pflicht der Datenschutzbeauftragten.

Entsprechendes gilt für die Genehmigung zur Nutzung von privaten ADV-Geräten der Lehrkräfte:

Der Genehmigungsvordruck, der mit der Dienstanweisung (BASS 10-41 Nr. 4) zur Verfügung gestellt worden ist, sieht die Dokumentation der Vorabkontrolle nach bislang geltender Rechtslage vor. Hierzu wird ebenfalls empfohlen, die Datenschutzbeauftragten weiterhin im Wege der Beratung einzubeziehen und dies vom Verantwortlichen (Schulleitung oder ZfsL-Leitung) entsprechend dort im Vordruck zu vermerken.

Die bzw. der Datenschutzbeauftragte ist nicht mehr zur schriftlichen Prüfungsbestätigung verpflichtet.

¹ https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Verfahrensregister/Inhalt/Verarbeitungstaetigkeiten/Verarbeitungstaetigkeiten.html

Der europäische Gesetzgeber hat die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen eine DFA durchzuführen. Dabei handelt es sich um eine aufwändige, systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und ihrer Zwecke, die Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung sowie die Beschreibung und Beurteilung der Risiken und der Abhilfemaßnahmen zur Risikoeindämmung.

Nach den Regelbeispielen im Verordnungstext ist dies jedoch insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien und nur für Verarbeitungen vorgesehen, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat (z.B. systematisches Profiling; Datenbanken über Kreditauskünfte).

Daher besteht für die auf Ebene der Einzelschule übliche Verarbeitung von personenbezogenen Lehrer- und Schülerdaten für schulische Zwecke nach hiesiger Einschätzung keine Verpflichtung der Schulleitung, eine DFA durchzuführen.

3. Kopien von Unterlagen mit personenbezogenen Daten

Bislang sieht § 120 Abs. 7 Satz 2 SchulG vor, dass die Erstattung von Auslagen für Kopien von Schülerunterlagen verlangt werden kann.

Nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO ist jedoch eine Kopie unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Das gilt auch z.B. für Abschlusszeugnisse und -klausuren ehemaliger Schülerinnen und Schüler. Auslagen können künftig nur noch für weitere Kopien verlangt werden.

Diese Vorgabe der höherrangigen DSGVO gilt unmittelbar und ist daher bereits zu beachten; die Regelung im SchulG wird angepasst.

4. Informationspflicht, Art. 13 DSGVO

Zur Erfüllung der Grundsätze einer fairen und transparenten Verarbeitung personenbezogener Daten ist als neue Verpflichtung vorgegeben, dass der Verantwortliche den betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Erhebung mitteilt, zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet werden, Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen, u.v.m.

Auch bislang haben selbstverständlich Betroffene bereits das Recht, sich über die Verarbeitung ihrer Daten informieren zu lassen (vgl. § 120 Abs. 7 SchulG), - dies allerdings auf ihre eigene Initiative hin. Künftig ist umgekehrt der Verantwortliche in der Pflicht, von sich aus die Betroffenen – also Schüler, Eltern und Lehrkräfte - zu informieren.

Damit dies ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand praktikabel ist, wird es als ausreichend angesehen, wenn diese Informationen auf der Homepage der jeweiligen Schule veröffentlicht werden. Das IM wird dazu in Kürze entsprechende Muster auf seiner Homepage zur Verfügung stellen.

Die erforderlichen Informationen z.B. zu Zweck der Datenverarbeitung, Speicherdauer u.ä. sind äußerst detailliert und umfassend in den VO DV I und VO DV II enthalten; es ist schlichtweg nicht möglich, diese Angabe nochmals gesondert in Kurzform zusammenzufassen. Daher ist es aus hiesiger Sicht zweckmäßig und ausreichend, wenn mittels Link auf die ausführlichen Vorgaben der VO DV I und II verwiesen wird.

Da die DSGVO verlangt, dass im Zeitpunkt der Datenerhebung über die Datenverarbeitung informiert wird, ist es anlässlich der Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers an einer Schule erforderlich, den Eltern bzw. dem volljährigen Schüler oder der Schülerin einen Papierausdruck der VO DV I auszuhändigen.

Entsprechend ist den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern und Lehrkräften in Ausbildung bei Aufnahme der Ausbildung im ZfsL ein Exemplar der VO DV II auszuhändigen.

5. Homepage der Schulen

a) Datenschutzhinweise; Angaben zu Datenschutzbeauftragten

Die o.g. Informationspflicht gem. Art. 13 DSGVO besteht auch gegenüber Personen, die die Homepage von Schulen nutzen. Sofern auf der Homepage einer Schule Cookies, Besucherzähler, Fragebögen o.ä. eingerichtet sind und in der Schule somit Daten von Personen, die die Homepage besucht haben, verarbeitet werden, muss auch ein Hinweis erfolgen, ob und wie bei Zugriff auf das Homepageangebot personenbezogene Daten verarbeitet werden. Entsprechend der Zielsetzung der DSGVO, Transparenz im Umgang mit dem Daten zu erreichen, müssen Besucher der Webseite informiert werden, was im Hintergrund mit ihren Daten geschieht.

Zudem ist nach Art. 37 Abs. 7 DSGVO verpflichtend, die Kontaktdaten des bzw. der zuständigen schulischen Datenschutzbeauftragten zu veröffentlichen. Dazu eignet sich ebenfalls ein Hinweis auf der Homepage der Schule. Die Angabe der dienstlichen E-Mail-Adresse und der Telefonnummer ist ausreichend.

Ein Muster einer Datenschutzerklärung wird in Kürze im Bildungsportal eingestellt.

b) Fotos, Namen

Namen von Schülerinnen und Schülern und Eltern sowie Fotos von Personen dürfen – wie bisher – nur auf Grundlage der Einwilligung der Betroffenen auf der Homepage veröffentlicht werden. Die Einwilligung ist mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar.

Die Namen der Lehrkräfte zu veröffentlichen ist dagegen zulässig, weil die DSGVO den Mitgliedsstaaten nationale Regelungsmöglichkeiten eröffnet. Indem öffentliche Stellen gemäß § 12 des Informationsfreiheitsgesetzes NRW (IFG) verpflichtet sind, u.a. Organigramme und Geschäftsverteilungspläne (soweit vorhanden) zu veröffentlichen, umfasst dies auch die gesetzliche Ermächtigung, die Namen der Mitarbeiter bzw. Lehrkräfte auf der Homepage anzugeben.

III. Weiterführende Informationen

Auf der Homepage der LDI sind der Text der DSGVO sowie vielfältige ergänzende Informationen, FAQ-Listen und Kurzpapiere zu einzelnen Themen eingestellt, die im Zuge des weiteren Umsetzungsprozesses kontinuierlich aktualisiert werden dürften. Auch die Anpassung des Informationsangebots im Bildungsportal des MSB ist beabsichtigt.

Im Übrigen bleibt es im Bereich des Datenschutzrechts bei den bisherigen Beratungsstrukturen durch Bezirksregierungen sowie behördliche Datenschutzbeauftragte an Schulen und Medienberatung NRW.